Bebauungsplan

"Wohnsiedlung Depot" 5. Änderung



der Stadt Mülheim-Kärlich

Umweltbericht

gem. § 9 Abs. 8 BauGB, § 2a BauGB

Verbandsgemeinde: Weißenthurm Stadt: Mülheim-Kärlich

Gemarkung: Mülheim

Flur:

Planfassung für die Verfahren gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: September 2020

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10

Tel.: 02633/4562-0

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de 56656 Brohl-Lützing Fax: 02633/4562-77 Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



"Wohnsiedlung Depot", 5. Änderung – Stadt Mülheim-Kärlich

September 2020

Stadt: Mülheim-Kärlich

Gemarkung: Mülheim Flur: 6

Inhaltsverzeichnis

1 L	mweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB											
		itung										
	1.1.1	•										
	1.1.2	Aufbau und Inhalte des Umweltberichts	3									
	1.1.3	Grund und Boden	4									
	1.1.4											
	1.1.5	inhaltlichen UmfangsDarstellung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes	4									
	1.1.3	in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung beider Planaufstellung										
	1.1.6											
1		andsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands										
	1.2.1											
	1.2.2											
	1.2.3	Schutzgut Wasserhaushalt										
	1.2.4	O Company of the comp										
	1.2.5	O Company of the comp										
1	1.2.6	Schutzgut Mensch und Gesundheitnose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung										
	_	nose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchfuhrung der Flanung										
'	1.4.1	•										
	1.4.1											
	1.4.3											
	1.4.4	Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange										
		nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG										
		/irkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern										
1		etsspezifische Zielsetzungen und Hinweise - Maßnahmen, mit denen festgestellte										
		oliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit ich ausgeglichen werden sollen										
1	Ū	tzliche Angaben										
'	1.7.1	· ·										
	1.7.1	oder Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen										
	1.7.2	•										
	1.7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19									
	1.7.4	Referenzliste der Quellen	20									
Tak	ellenv	erzeichnis										
Tah	elle 1:	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:	5									
	elle 2:	Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes und										
ıab	OIIC Z.	deren Berücksichtigung:										
Tab	elle 3:	Wirkungsmatrix: Darstellung von voraussichtlichen Wechselbeziehungen zwischen										
	••	den Schutzgütern										

1 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

1.1 Einleitung

1.1.1 Rechtliche Grundlagen und allgemeine Rahmenbedingungen

Die Grundlage für die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen bildet das Baugesetzbuch (BauGB). Die Bauleitpläne sollen u. a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind neben anderen öffentlichen und privaten Belangen umweltschützende Belange (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 5 und 7 so-wie § 1a BauGB) zu berücksichtigen.

Für die Belange des Umweltschutzes muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Von der Pflicht zur Umweltprüfung kann nur in Ausnahmefällen, wenn keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Umwelt bestehen, abgesehen werden.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung gem. § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist mit der Aufstellung und Änderung jedes Bauleitplanes abzuarbeiten, dabei ist das Verhältnis zum Baurecht über § 18 BNatSchG geregelt.

Demgemäß ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Das Land Rheinland-Pfalz hat mit den §§ 6 bis 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weitergehende Regelungen erlassen.

Die Eingriffsregelung ist ein Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes.

Die weiteren Inhalte des Umweltberichtes richten sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Aufgabe des Umweltberichtes ist die Darlegung der landschaftsplanerischen Zielsetzungen auf der Grundlage der Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Zuge der kommunalen Bauleitplanung auf allen Planungsebenen (BP <u>und</u> FNP) eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist, ist für jeden Bauleitplan (d.h. Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) von der Gemeinde festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Hierzu werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (Scoping).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

Nach Abschluss des Planverfahrens überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Inhalt, Ziele, sowie die Beschreibung der Planfestsetzungen und des Standortes sowie der Bedarf an Grund und Boden können den Unterkapiteln des städtebaulichen Teils entnommen werden.

1.1.2 Aufbau und Inhalte des Umweltberichts

Der Umweltbericht (UB) wird, gemäß oben beschriebener Inhalte, in zwei Teilbereiche

- (1. Phase UB und 2. Phase UB) gegliedert:
- Einleitung mit Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes und Darstellung der Umweltschutzziele; Bestandsaufnahme und Bewertung des bisherigen Status Quo ohne die Planung, Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der städtebaulichen Planung.
- Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; Ermittlung der planungsbedingten Umweltauswirkungen, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen; zusätzliche Angaben zur Methodik, Monitoring und Zusammenfassung.

Die Umweltprüfung und deren Beschreibung im Umweltbericht bilden einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes muss seitens des Planungsträgers der Umweltbericht in der Abwägung berücksichtigt werden. Dabei sind seitens des Planungsträgers alle öffentlichen und privaten Belange einer sachgerechten Abwägung zu unterziehen.

In der Begründung zu dem Bebauungsplan (städtebaulicher Teil Kapitel 1 mit Unterkapiteln) wird dargelegt, aus welchen Gründen von den landespflegerischen Zielvorstellungen bzw. Maßnahmen aus dem Umweltbericht abgewichen wird. Mit der Erarbeitung und der Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich des Eingriffes übernimmt der vorliegende Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan die Aufgabe des § 11 BNatSchG.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird über die Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie § 9 Abs. 1a BauGB) gesichert. Des Weiteren kann eine Sicherung der Umsetzung über städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB erfolgen. Der Ausgleich des Eingriffes kann gem. § 1a BauGB und § 200a BauGB auch an anderer Stelle als der des Eingriffs erbracht werden.

Die Finanzierung der Maßnahmen kann über die §§ 135 a bis c erfolgen.

1.1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes, Bedarf an Grund und Boden

Anlass und Kerninhalt der 5. Änderung ist die Anpassung des Bebauungsplans an die vorliegenden Verhältnisse innerhalb des Plangebiets. Dazu soll eine als Wohnbaufläche festgesetzte Fläche zu gewerblicher Baufläche festgesetzt werden. Derzeit befinden sich in diesem Bereich bereits Lagerflächen der ansässigen Firma für Baustoffe. Zusätzlich wurden die Emissionskontingente überprüft und Festsetzungen über Lärmschutzmaßnahmen getroffen. Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 8,7 ha.

1.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie des inhaltlichen Umfangs

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Im Zuge der Planung wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Eigenart der zukünftig geplanten Nutzung neben empirischen Ansätzen vor allem folgende fachgutachterlichen Grundlagenermittlungen sowie vorliegende Fachpläne ausgewertet:

- Bebauungsplan "Wohnsiedlung Depot", Stadt Mülheim-Kärlich, einschließlich der Änderungen
- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes "Wohnsiedlung Depot" der Stadt Mülheim-Kärlich (Schalltechnisches Ingenieurbüro)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB können von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange konkrete Abschätzungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mitgeteilt werden.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange wie folgt festgelegt:

September 2020

Tabelle 1: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:										
BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Aus- wirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung	Detaillierungsgrad und Prüfmethode im Rahmen der Umweltprüfung							
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	Bewertung der Umweltbelange im Rahmen des Umweltberichts unter Verwendung von vorliegenden fachlichen Grundlagendaten und Fachplanungen							
§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutz- zweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzge- biete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	-							
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Ge- sundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.							
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	-							
§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umfang mit Ab- fällen und Abwässern	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.							
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	-							
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellungen von Landschaftsplä- nen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser Abfall- und Immissionsschutzrechtes	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.							
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestmöglichen Luft- qualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfül- lung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	nein	-							
§ 1 (6) Nr. 7i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umwelt- schutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	Darstellung der voraussichtlichen Wechsel- beziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern durch eine Wirkungs- matrix							
§ 1 (6) Nr. 7j	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutz-geset- zes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	ja	Es wird auf Nr. 7a verwiesen.							

1.1.5 Darstellung der für die konkrete Planung bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

In der nachfolgenden Aufstellung sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, aufgeführt; die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung wird erläutert.

Tabelle 2: Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung:

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben,	Inhalte, Ziele	Anwendung, Beachtung					
	Vorschriften, Richtlinien							
Boden	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Lan- desnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) Bundes-Bodenschutzge- setz (BBodSchG)	 Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens Abwehr schädlicher Bodenverän- derungen 	 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen: Beibehaltung von Hinweisen zum Bodenschutz Beibehaltung von Festsetzungen zur Minderung der Flächenversiege lung Beibehaltung von Festsetzungen zur Anteilsbepflanzung auf den Bau grundstücken 					
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	 Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebens- raum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Verunreinigungen sind zu vermei- den, Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser Beschleunigung des Wasserab- flusses ist zu vermeiden. 	Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietswasserhaushaltes, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen: Beibehaltung von Festsetzungen und Hinweisen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser Beibehaltung vonFestsetzungen zur Minderung der Flächenversiegelung					
Pflanzen, Tiere, Lebens- räume	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Sicherung der biologischen Vielfalt, Sicherung der Leistungs- und Funkti- onsfähigkeit des Naturhaushalts Erhalt und Entwicklung der biolo- gischen Vielfalt, der Vielfalt der Lebensräume und Lebensgemein- schaften naturschutzrechtliche Eingriffsre- gelung artenschutzrechtliche Vorgaben des § 44 BNatSchG	Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biotopfunktion sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen: Beibehaltung von Festsetzungen zur Anteilsbepflanzung auf den Baugrundstücken Aufnahme von Hinweisen zur zeitlichen Reglementierung von Gehölzbeseitigungen					
	Biotoppauschalschutz nach § 30 BNatSchG	Schutz bestimmter Biotope vor Zerstörung und erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung	Biotope nach § 30 BNatSchG werden nicht tangiert.					
	FFH-/ Vogelschutzrichtli- nie	 Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. 	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind im Zu- sammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans nicht zu er- warten.					
Land- schaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart im Hinblick auf die Erlebnis- und	Berücksichtigung von Maßnahmen zur möglichst verträglichen Einbindung der Industrie-/Gewerbegebiete:					

	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Beachtung					
		Erholungsfunktion für den Men- schen	Beibehaltung von Festsetzungen zur Anteilsbepflanzung auf den Bau- grundstücken					
Klima, Luft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	 Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas Gebiete mit günstigen klimatischen Wirkungen sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten. 	Berücksichtigung von Maßnahmen zum Ausgleich von Lufttemperatur und Luftfeuchte, Erhalt bzw. partielle Erhöhung der Evapotranspirationsrate Beibehaltung von Festsetzungen zur Anteilsbepflanzung auf den Baugrundstücken					
	Bundesimmissionsschutz- gesetz (BImSchG)	Schutz vor schädlichen Umwelt- einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und Sachgüter (Lärmschutzverord- nung (TA Lärm), Immissionswerte für Schadstoffe (BImSchV))	 Anpassung von Festsetzungen zum aktiven Schallschutz Anpassung von Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung 					
Mensch und Gesundheit	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Sicherung der landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart in seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Men- schen	Berücksichtigung von Maßnahmen zur möglichst verträglichen Einbin- dung der Industrie-/ Gewerbegebiete; siehe Pkt. "Land- schaftsbild"					
	Bundesimmissionsschutz- gesetz (BlmSchG)	Schutz des Menschen vor Ge- sundheitsbeeinträchtigungen und Belästigungen i.S.d. § 3 (1) Blm- SchG	 Anpassung von Festsetzungen zum aktiven Schallschutz Anpassung von Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung 					

1.1.6 Räumlicher Umfang der Umweltprüfung

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der bestehenden bebauten Flächen und der gut prognostizierbaren städtebaulichen Zielrichtung der Planung beschränkt sich der räumliche Umfang der Umweltprüfung auf den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und das unmittelbar angrenzende Umfeld.

1.2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet für die 5. Änderung des Bebauungsplans umfasst einen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Wohnsiedlung Depot". Die Flächengröße des Plangebiets beträgt circa 8,7 ha.

Nördlich des Geländes liegen Gewerbeflächen in denen beispielsweise Speditionen oder ein Elektrogroßmarkt ansässig sind. Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Norden eine Firma für Baustoffe. Östlich des Plangebietes liegen ebenfalls gewerblich genutzte Flächen. Im Süden des Plangebiets befindet sich ein Wohngebiet. Südlich daran anschließend befinden sich Freiflächen, die besonders durch Obstplantagen geprägt sind. Westlich des Plangebiets liegen ebenfalls Wohnbauflächen.

Das Gelände weist außerhalb der überbauten, versiegelten und befestigten Flächen unterschiedliche Grünflächenstrukturen auf, die sich in strukturierte, extensiv gepflegte Gartenflächen und Gehölzen aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten zusammenfassen lassen.

1.2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Biotop-/Nutzungstypen

Der gesamte Teil des vorgesehenen Geltungsbereichs wird von bereits hergestellten Industrieund Wohnflächen eingenommen. Gehölze befinden sich ausschließlich in den Gartenflächen und Schaugärten.

Da es sich um eine Anpassung des Bebauungsplans im Rahmen bereits bestehender zulässiger Eingriffe handelt, ist ein Ausgleich nach §1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich. Die Eingriffe sind bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt.

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) im Gebiet ist ein Stieleichen-Hainbuchenwald.

Tierwelt

Faunistische Untersuchungen wurden im Zusammenhang mit der Planung nicht durchgeführt.

Das Plangebiet ist überwiegend überbaut bzw. versiegelt und somit vegetationslos. Im Hinblick auf die Habitateignung ist es durch Geräusche, Bewegungsunruhe und Lichteinwirkung vorbelastet.

Die Gehölze innerhalb der Gärten bieten potentiell Habitatangebote für siedlungstolerante, verbreitete Arten, die menschliche Siedlungen nicht meiden und gegenüber Störungen wenig empfindlich sind (Tierarten mit geringen Fluchtdistanzen). Hierzu zählen z.B. Vogelarten wie Amsel, Buchfink, Elster, Gimpel, Grünfink, Rabenkrähe und Stieglitz.

Diese Arten finden insbesondere in dem geschlossenen Gehölzstreifen potentiell Nahrungsangebote sowie Möglichkeiten für die Anlage von Brutplätzen; auch können die Bäume als Singwarten genutzt werden.

Lichtemissionen gehen in den Nachtstunden nicht vom Plangebiet aus.

Schutzgebietsausweisungen

Das gesamte Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Das Vogelschutzgebiet "Engerser Feld" und das Vogelschutzgebiet "Urmitzer Werth" liegen in einer Entfernung von ca. 2,2 km im Norden und Teile des FFH-Gebietes Mittelrhein im Norden ca. 2 km und im Osten ca. 4 km entfernt. Das FFH-Gebiet "Urmitzer Werth" liegt in einer Entfernung von 2 km im Norden. Von räumlich- funktionalen Wechselbeziehungen ist nicht auszugehen.

Die Änderung der Art der Nutzung und die angepassten Emissionskontingente werden sich nicht auf das Natura 2000-Gebiet negativ auswirken.

1.2.2 Schutzgut Boden

Bei den natürlich anstehenden Böden handelt es sich überwiegend um basenreiche Braunerden über Ton- Schluff und Sandsteinen des Unterdevons sowie Bimstuffen aus dem Jungpleistozän.

Im Plangebiet wurde der natürliche Bodenaufbau fast vollständig anthropogen überformt bzw. beseitigt: Die Lagerflächen sind vollständig versiegelt, ebenso die Gebäudekomplexe. Die ökologischen Bodenfunktionen wurden entsprechend beseitigt bzw. erheblich eingeschränkt.

Die restlichen Flächen, insbesondere im Bereich des Wohngebietes, sind unversiegelt. Ihre ökologischen Bodenfunktionen sind weitestgehend intakt. Diese Flächen sind hauptsächlich Rasenflächen.

Hydromorphe Merkmale (Staunässe, wasserzügige Bodenzonen) lassen sich im Plangebiet nicht erkennen.

1.2.3 Schutzgut Wasserhaushalt

Oberflächengewässer sind innerhalb des vorgesehenen räumlichen Geltungsbereichs nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

In den bislang wasserdurchlässigen Bereichen kann es planerisch nicht zu einer höheren Versiegelung, im Vergleich zur bestehenden Situation, kommen. Böden mit weitgehend intakter ökologischer Bodenfunktion sind ebenfalls betroffen. Die ökologischen Bodenfunktionen dieser Böden würden durch Versieglung verloren gehen. Da keine Oberflächengewässer vorhanden sind, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Gewässerökologie und Hochwasserabfluss zu befürchten.

Die Grundwasserneubildung wird als mäßig eingestuft (75- 100 mm/a).

1.2.4 Schutzgut Klima

Mülheim-Kärlich liegt im Übergangsbereich zwischen dem maritim geprägten Klima Westeuropas und dem kontinental geprägten Klima des europäischen Festlandes.

Das Makroklima bildet das milde Rheintalklima. Dies zeigt sich in der Jahresdurchschnittstemperatur (10°C) und den Niederschlagsverhältnissen (654 mm Jahresniederschlag). Das Geländeklima im Plangebiet wird in erster Linie durch die Oberflächengestalt, die Ausbildung der Vegetationsdecke und die angrenzende Bebauung bestimmt. Derzeit ergeben sich kleinklimatische Beeinträchtigungen im Gebiet durch den hohen Anteil befestigter bzw. versiegelter Flächen. Die Grünflächen im Bereich des Plangebiets bilden Strukturen mit günstigen

kleinklimatischen Eigenschaften. Der günstige Einfluss dieser Vegetationsbestände wirkt sich lediglich unmittelbar vor Ort aus. Das Plangebiet ist dem Klimatop der Gewerbe- und Sonderbauflächen mit mittlerem Versiegelungsgrad zuzuordnen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion nach RROP, so dass die Grundsätze hierzu der Prüfung bedürfen.

Grundsätz G 71 betrifft Wälder und G 72 Offenlandbereiche, so dass diese Grundsätze das Plangebiet nicht betreffen.

"G 73

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.

Begründung/Erläuterung:

Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind im LEP IV dargestellt.

Luftaustauschbahnen können vor allem Täler und offene Hanglagen sein. Sie weisen in der Regel talabwärts gerichtete Talabwindsysteme und Kaltluftströme auf, die zu einer besseren Versorgung von Siedlungen mit Kalt- und Frischluft beitragen können. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen bzw. Luftaustauschbahnen) sind in die Festlegung und Abgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen. Soweit sie nicht in die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen sind, sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion festgelegt. Inwieweit Täler tatsächlich Bedeutung als Luftaustauschbahnen haben, kann in konkreteren Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden."

Abwägung:

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion. Luftaustauschbahnen nach LEP IV oder klimaökologische Ausgleichräume sind nicht betroffen. Zudem wird durch die Begrenzung der Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen sichergestellt, dass eine Durchlüftung, soweit dies der Bestand noch ermöglicht erhalten bleibt. Damit ist der Grundsatz beachtet.

"G 74

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt werden, für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,

Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und

für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.

Begründung/Erläuterung:

Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind die thermisch stark belasteten Räumen sowie die klimatisch sensiblen Tallagen (Karte 4) festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern, sondern sollen sich möglichst verbessern. Die thermische Belastung ist, ebenso wie die lufthygienische, besonders hoch in Gebieten, die zur Stagnation des Luftaustausches neigen. Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperaturausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden. Hinweise zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied durch Reduzierung der Emissionen geben der Luftreinhalteplan Koblenz-Neuwied von 1994 sowie der Luftreinhalteplan Koblenz 2008 - 2015. Ein Problem stellt insbesondere die Emissionsbelastung durch Straßenverkehr in den Tälern dar. Sie kann dazu führen, dass statt frischer Luft belastete Luft transportiert wird. In jedem Fall sollten in den Tälern Siedlungsvorhaben, die den Frischlufttransport behindern oder zu einer qualitativen Verschlechterung der transportierten Luft führen, vermieden werden.

Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig."

Abwägung:

Da lediglich Bestand überplant wird und sich die künftige bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach der derzeit faktisch vorhandenen Nutzung richten wird, d.h. es wird nichts für zulässig erklärt, was nicht bereits zulässig oder vorhanden ist, wird sich die 5. Änderung nicht auf das Schutzgut Klima auswirken. Tiefergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

Grundsatz G 75 betrifft neue Wohnstandorte und ist daher für die vorliegende 5. Änderung nicht von Relevanz.

Emissionen/Immissionen

siehe Schutzgut "Mensch"

1.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Nach den Darstellungen des "Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz" befindet sich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraums "Neuwieder Rheintalweitung". Der dicht besiedelte Landschaftsraum in der fast ebenen Talweitung erfährt durch Bebauung und Verkehrsanlagen eine urbane Prägung.

Kennzeichnend für das etwa 8,7 ha große Plangebiet und dessen Umgebung sind sowohl Industriebauten als auch Wohnhäuser.

Die großvolumigen Baukörper sind gut einsehbar.

Einen erhöhten Erholungswert der Landschaft besteht innerhalb des Plangebietes nicht.

1.2.6 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Aufgrund der anthropozentrischen Betrachtungsweise im Rahmen der Analyse und Bewertung der sonstigen Schutzgüter wird für eine Betrachtung des Umweltzustands unter dem Punkt "Mensch und Gesundheit" auf diese sonstigen Schutzgütern verwiesen.

Nachfolgend wird auf Aspekte eingegangen, die vorrangig im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Mensch und Gesundheit" stehen.

Emissionen/ Immissionen

Emissionen gehen insbesondere von den gewerbliche und industriell genutzten Flächen sowie durch die unmittelbar am Plangebiet vorbeiführenden Straßen aus.

Ausführliche Angaben können der "Schalltechnischen Stellungnahme zum Bebauungsplangebiet "Wohnsiedlung Depot" der Stadt Mülheim-Kärlich" entnommen werden.

Hierbei ist die vorhandene Vorbelastung der Wohngebietsflächen, durch den Gewerbelärm im Sinne der Gemengelagerung nach 6.7 der TA-Lärm berücksichtigt worden. Somit werden die Werte eines Mischgebietes mit tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) als Grundlage herangezogen.

1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Bebauungsplan wird auf die Bestandsituation angepasst. Entsprechend würden bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand ergeben. Bei Umsetzung der vorgesehenen Bebauungsplanänderung bleibt diese Entwicklung aber unverändert bestehen.

1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

1.4.1 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Realisierung der 5. Änderung des Bebauungsplans schutzgutbezogen erläutert.

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von etwaigen Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten.

Boden

Im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplans sollen die planerischen Festsetzungen an die gegebene Nutzung angepasst werden. Entsprechend ändert sich zwar durch die Festsetzungen die GRZ, faktisch wird sich aber keine Mehrversiegelung ergeben, da der betreffende Bereich bereits vollständig versiegelt ist. Die Flächen waren bereits vor der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans als Lagerfläche genutzt. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich, da der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist.

Jegliche Bodenversiegelung ist mit einem Verlust der ökologischen Bodenfunktionen verbunden. Durch die bestehende Versiegelung von Bodenflächen kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Bodenpotentials.

Insgesamt wird die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzguts "Boden" im Zuge der 5. Änderung aufgrund der faktischen Beibehaltung als gering eingestuft.

Wasser

Im Zusammenhang mit der zulässigen Versiegelung und der bestehenden Versiegelung (siehe Punkt "Boden") geht die Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser nicht verloren. Der oberflächliche Abfluss bleibt entsprechend gleich.

Die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzguts "Wasser" wird als gering eingestuft.

Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung sind keine bislang ausgewiesenen Grünflächen betroffen. Die vorhandenen überplanten Gehölzbestände stehen auf privaten Gartenflächen und könnten zum jetzigen Zeitpunkt außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September gemäß dem Fäll- und Schnittverboten nach § 39 BNatSchG zurückgeschnitten oder gefällt werden, solange sie keine Lebensstätten von wildlebenden Tieren darstellen. Dies gilt jedoch nur für größere Schnitte oder ein "auf Stock setzen" der Gehölze. Schonende Formschnitte dürfen ganzjährig durchgeführt werden. Auch Pflegeschnitte an Obstgehölzen sind aus der Verbotsregelung ausgenommen.

Die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzguts wird bei der 5. Änderung insgesamt als gering eingestuft.

Klima

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner Erhöhung der zulässigen Versiegelung (vgl. Schutzgut "Boden").

Von einer Erhöhung der Wärmeabstrahlung und einer Verringerung der Evapotranspiration ist nicht auszugehen. Es werden sich durch die 5. Änderung des Bebauungsplans keine relevanten Beeinträchtigungen lokal-/kleinklimatischer Bedingungen ergeben.

Landschaftsbild

Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner Veränderung des Orts-/ Landschaftsbilds.

Durch gewerblich genutzte, großvolumige Baukörper bzw. Bauflächen wird sich das Gesamtbild innerhalb der Gewerbeflächen nicht verändern. Eine negative Entwicklung im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan liegt nicht vor. Durch die festgesetzten Lärmschutzwände wird sich partiell eine Änderung der Ansicht ergeben. Das Gebiet ist bereits durch vorhandene bauliche Anlagen und Lagerflächen stark vorbelastet.

Die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzguts wird bei der 5. Änderung insgesamt als gering eingestuft.

Mensch und Gesundheit

Emissionen/Immissionen

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich keine Zunahme von Geräusch-/ Schadstoffemissionen. Vielmehr soll durch den Bebauungsplan die Regelungen zum Immissionsschutz angepasst werden. Das beauftragte Schallgutachten gibt hierzu einzuhaltende Richtwerte und Angaben zur Errichtung von Lärmschutzwänden an, unter deren Berücksichtigung es zu einer Verbesserung des bestehenden Zustands kommt.

Zusätzlich wird die Emissionskontingentierung an das aktuelle Schallschutzgutachten angepasst.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans wird keine Zunahme von Geräusch-/ Schadstoffemissionen verbunden sein.

Erholungsfunktion, landschaftsbezogene Erholung

Durch die Änderung werden sich keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion oder die landschaftsbezogene Erholung ergeben.

Anfall von Abfällen

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans wird keine Zunahme des Anfalls von (gewerblichen) Abfällen verbunden sein.

Im Übrigen wird für eine Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen aufgrund der vielfältigen Wechselbeziehungen und der anthropozentrischen Betrachtungsweise auf die sonstigen Schutzgüter verwiesen.

1.4.2 Auswirkungen auf die Fläche

Durch die Verwirklichung der Änderung des Bebauungsplans kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bzw. Ausweitung des Plangebiets.

1.4.3 Auswirkungen hinsichtlich der Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen

Der nächste Störfallbetrieb gemäß 12. BImSchV befindet sich gemäß dem "Verzeichnis der Betriebsbereiche" in mindestens 2,6 km Entfernung. Dabei handelt es sich um eine Spedition. Gemäß dem digitalen Informationsdienst des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb der Erdbebenzone 1.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. hochwassergefährdeten Gebieten.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine relevanten Auswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

1.4.4 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten:

Durch die Sicherung des Istzustandes werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu befürchten sein.

Das Eintreten von <u>Schädigungstatbeständen</u> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird nicht prognostiziert:

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von örtlich vorhandenen Gehölzstrukturen oder anderen tierökologisch relevanten Strukturen.

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Bau-/anlagenbedingten Tötungen sind nicht zu befürchten. Eine Errichtung neuer baulicher Anlagen ist nicht geplant.

Eine Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die Bebauungsplan-Änderung nicht zu befürchten.

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG sind somit nicht zu erwarten.

<u>Störungstatbestände</u> nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei Verwirklichung der Bebauungsplanänderung werden keine zusätzlichen Störreize auftreten, welche die Funktionalität von Lebensräumen einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen europarechtlich geschützter Arten verschlechtern würde.

Die Bauleitplanung ist somit mit artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar.

1.5 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen beschreiben die vielfältigen Beziehungen zwischen Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Die Umwelt versteht sich darin als System im Sinne eines Wirkungsgefüges:

"Wechselwirkungen im Sinne § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge- ist Ursache des Zustands der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren."

Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch diejenigen Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen auch auf Komponenten der Umwelt auslösen, soweit sie aufgrund zu erwartender Projektauswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung sein können.

Aufgrund der Komplexität ökosystemarer Wirkungszusammenhänge können in einer Umweltprüfung nur mögliche entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Eine Bewertung ist nach bisherigem Kenntnisstand (es fehlen handhabbare Bewertungsmaßstäbe) nicht möglich (vgl. dazu "Arbeitsanleitung Wechselwirkungen in der UVP").

Die nachfolgende Wirkungsmatrix macht die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter erkennbar. Nicht dargestellt sind die jeweils wirksamen Prozesse.

Tabelle 3: Wirkungsmatrix: Darstellung von voraussichtlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutz-

	gütern													
	Wirkung auf Mensch -Gesundheit/Wohlbefinden -Erholung/Freizeit -Wohnen/Wohnumfeld	Wirkintensität	Lebensräume -Pflanzen -Tiere -biologische Vielfalt	Wirkintensität	Boden -ökolog. Bodenfunktion -Lebensraum -natürl. Ertragspotential -Speicher-/ Regulationsfunkt	Wirkintensität	Wasser -Lebensraumfunkt. -Grundwasserdarg.	Wirkintensität	Klima -klimat. Ausgleichsfunkt. -lufthygien. Ausgleichsfunkt.	Wirkintensität	Landschaftsästhet. Funktion, Siedlungsbild, Erholungsfunkt.	Wirkintensität	Kultur- u. sonstige Sachgüter	Wirkintensität
Wirkung \ von														
Mensch	Konkurrie- rende Raumansprü- che, anthropogen bedingte Im- missionen,	<<	Veränderung der Nutzung, Pflege; Zerstö- rung von Lebensräumen	±	Inanspruchnahme von Boden, Ver- siegelung, Verdichtung, Stof- feinträge	<u></u> +>	Nutzung Trinkwasser, Abflussverhal- ten von Oberflächen- wasser	-	Anthropogene Klimabelastun- gen, Stadtklima		Freizeit-/ Er- holungsnutzu ng, Gestal- tung von Landschaft	<	Vom Men- schen geschaf- fene Kultur- u. Sachgüter	-
Pflanzen, Tiere, Lebens- räume	Nahrungs- grundlage, Teil der natür- lichen Umgebung	<	Konkurrenz um Standort, Arter- haltung/Synergi en	<	Standortgrund- lage, Lebensraum, Nahrungsquelle, Kreislauf Boden → Pflanze	±	Bodenwasser- haushalt, (Teil)Lebens- raum Gewäs- ser	<<	Binden von Schadstoffen, Sauerstoffpro- duzent	<<	Elemente der Landschaft	<+	Teil von Kultur- u. Sachgü- tern	-
Boden	Lebensgrund- lage, Produktions- grundlage, Standort der Ressourcen- träger	<	Lebensraum, Standortgrund- lage	±	Anreicherung, De- position von Stoffen	1	Filterwirkung, Stoffeintrag		Mikro-/ Mesoklima-be- dingungen, Bodentempera- tur	<<	Strukturele- mente		Archiv- funktion	-
Wasser	Trink- u. Brauchwas- sernutzung, Heilwasser	-	Limnische Le- bensräume, Nahrungs- grundlage	-	Bodenwasser- haushalt, Verlagerung von Stoffen, nasse Deposition	<<	Stoffeintrag, Wasserkreis- lauf	<	Lokalklima, Luftfeuchte, Ne- bel, Wolken	<<	Struktur-/ Ge- staltungsele ment	_	Teil von Kultur- u. Sachgü- tern	-
Klima, Luft	Lebensgrund- lage, Atemluft, stadtklimati- sche Bedingungen	<<	(Teil)Lebens- raum, Standort- verhältnisse, Wuchsbedin- gungen	٧	Bodenluft, Stand- ortverhältnisse (Bodenklima, Ero- sion, Verlagerung von Stoffen)		dium	<<	Klimaverhält- nisse		Bioklima, bi- oklimatische Belastung	~	Beständig- keit/Zerfall von Kul- turgütern	-
Land- schaft	Ästhetische Empfindung, Wohlbefinden	< <u>±</u>		٧	Bodennutzung	٧	Gewäs- serstruktur, Wasserhaus- halt	-	Stadtklima, Durchlüftung, Windströmung	٧	Natur-/ Kul- turlandschaft	-	Kultur-/ Stadt/ In- dustrielan dschaft als Kulturgut	-
Kultur- und Sachgü- ter	Kulturerbe, Kulturge- schichte	-	Ensemblewir- kung	-	Standörtl. Archiv- funktion, natur- u. kulturgeschichtli- che Urkunde		Teil von Kul- turdenkmälern und Kultur- landschaftsele menten	-	Verwitterung/ Zerfall und Schädigung	-	Kulturhistori- sche Elemente der Landschaft	-	y 	-

Wirkungszusammenhang besteht:

< = Wirkungsintensität gering > = Wirkungsintensität hoch

± = Wirkungsintensität mittel << = Wirkungsintensität sehr gering

>> = Wirkungsintensität sehr hoch - = kein Wirkungszusammenhang

1.6 Gebietsspezifische Zielsetzungen und Hinweise - Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

Die bestehenden Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan zur inneren Durchgrünung in den Baugebieten (Anteilsbepflanzung/ Mindestpflanzgebot) sind im Rahmen der 5. Änderung zu übernehmen.

Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen

Der naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz ist anzuwenden.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden planungsbedingten Auswirkungen werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen abgeleitet:

- Rodung der Gehölzbestände ausschließlich zwischen 01.10. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres, um eine Zerstörung von besetzten Brut-/Niststätten zu vermeiden bzw. um Individuenverluste auszuschließen, ist die erforderliche Entnahme von Gehölzbestand ausschließlich außerhalb der Vogel-Brutsaison durchzuführen.
- Minimierung des Anteils an zu versiegelnden Flächen, Begrenzung der überbaubaren Flächen
- Erhaltung der Versickerungskapazität der Böden, soweit noch möglich; standortgerechte Begrünung der Freiflächen

Ausgleichsmaßnahme

Für die mit der Änderungsplanung verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist kein Ausgleich zu leisten. Die Eingriffe in den Bodenhaushalt gelten nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig".

1.7 Zusätzliche Angaben

1.7.1 Technische Verfahren und Untersuchungsmethoden sowie Hinweise auf Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

- Auswertung der Inhalte und Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans einschließlich des Umweltberichts
- Luftbildauswertung
- Die Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans und der Änderungsplanung unter Verwendung verbalargumentativer, naturschutzfachlich gebräuchlicher Kriterien.
- Ortsbegehung

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für das Ergebnis der Umweltprüfung von Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Die Informationsgrundlagen sind insgesamt als ausreichend zu betrachten.

1.7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Die Überwachung nach § 4c BauGB ist jedoch kein Instrument der Vollzugskontrolle.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

Zusätzliche Überwachungskontrollen sind beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchzuführen.

1.7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Mülheim-Kärlich hat beschlossen, eine 5. Änderung des Bebauungsplans "Wohnsiedlung Depot" durchzuführen.

Der Grund dafür ist, dass die Art der Nutzung der bestehenden faktischen Nutzung in Teilbereichen und die Emissionskontingente im gesamten Plangebiet angepasst werden sollen. Außerdem sollen Lärmschutzbauten festgesetzt werden, um die bestehende betriebliche Nutzung zu sichern.

Für die Änderung des Bebauungsplans sind bei verschiedenen Umwelt-Schutzgütern die Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung.

Der bestehende Bebauungsplan setzt ein Industriegebiet und ein Allgemeines Wohngebiet fest. Die textlichen Festsetzungen enthalten auch Vorgaben zur Anteilsbepflanzung in den Baugebieten.

Für den Bebauungsplan sind bei verschiedenen Umwelt-Schutzgütern die Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung. Um diesen Zielen Rechnung zu tragen, werden bei der

Bebauungsplanänderung verschiedene Maßnahmen berücksichtigt, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt beitragen.

Das Plangebiet für die Änderung des Bebauungsplans umfasst einen Bereich innerhalb des Gewerbegebiets "Depot Wohnsiedlung". Der Flächenumfang des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt 8,7 ha.

Hinsichtlich der Tierwelt sind die überplanten Flächen potentiell als Nahrungsflächen und Jagdrevier für siedlungstolerante Vogelarten geeignet.

Der natürliche Bodenaufbau wurde erheblich durch den Menschen verändert. Die ökologischen Bodenfunktionen sind überwiegend beseitigt.

Gewässer befinden sich nicht im Planungsgebiet.

Was das Landschaftsbild betrifft, ist das Gebiet durch Industriebauten deutlich vorgeprägt.

Das Gebiet weist keine besondere Eignung für landschaftsgebundene Erholungsformen auf. Das Plangebiet weißt keine erhebliche Fernwirkung auf.

Planungs- und Standortalternativen kommen nicht in Betracht.

Die Bebauungsplanänderung wirkt sich nicht negativ auf die Umwelt aus.

1.7.4 Referenzliste der Quellen

Folgende Quellen wurden für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Allgemeine Literatur:

 Verzeichnis der Betriebsbereiche (Störfallbetriebe) in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz. 2016

Internet-Datenquellen:

- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)

Sonstiges:

 Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes "Wohnsiedlung Depot" der Stadt Mülheim-Kärlich; Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies